

2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) der Gemeinde Schmitten



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am **05. Dezember 2018** folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel III

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,35 Euro** jährlich erhoben.

§ 26 Abs. 1 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,10 Euro |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,45 Euro |

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 54,74 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 54,74 EUR, |
| c) Mindestens jedoch | 117,81 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| d) Bei einer Schlauchlänge von 15,00 bis 25,00 m | 2,98 EUR, |
| e) Bei einer Schlauchlänge über 25,00 m | 4,17 EUR, |

Für jede vergebliche Anfahrt eines Grundstücks – nach vorheriger Ankündigung - /
für jede Einzelfahrt beträgt die Gebühr **117,81 EUR.**

Artikel IV

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 06.12.2018

Der Gemeindevorstand
Marcus Kinkel, Bürgermeister

